

Ausschuss für Soziales und Wohnen

### **Sitzung am 22. Mai 2008**

#### **Zusammenhang zwischen dem Sozialbudget und Kremierungskosten**

Im Rahmen der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wurde die Verwaltung beauftragt, die finanziellen Zusammenhänge zwischen dem Sozialbudget und dem Krematorium aufzuzeigen. Im Vordergrund steht dabei, dass Entscheidungen zu den städtischen Unternehmen nicht zu Lasten des Sozialbudgets gehen dürfen.

Bei der Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII handelt es sich um eine sozialhilferechtliche Vorschrift, die darauf gerichtet ist, den zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten finanziell zu entlasten, soweit ihm nicht zugemutet werden kann, die vollen Bestattungskosten selbst zu tragen.

Für den Sozialhilfeträger gibt es daher keine ordnungsrechtliche Verpflichtung, die Bestattung zu veranlassen und zu finanzieren. Er ist nicht Ausfallgarant für jedwede ungedeckten Bestattungskosten, sondern knüpft seine Leistungspflicht ausdrücklich an das Vorhandensein eines konkreten zu entlastenden Verpflichteten an.

„Verpflichtete“ im Sinne dieser Vorschrift sind in folgender Reihenfolge

1. Erben (§1968BGB),
2. beim Tod der Mutter eines nichtehelichen Kindes in Folge Schwangerschaft oder Entbindung dessen Vater (§1615BGB),
3. der Unterhaltspflichtige (§1615 Abs. 2 BGB),
4. Geschwister (§ 2 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen),
5. die örtlichen Ordnungsbehörden bei unbekanntem Verstorbenen bzw. bei bekannten Verstorbenen ohne Angehörige
6. der Fiskus als Erbe, wenn kein anderer Erbe vorhanden ist (§§ 1936, 1937 BGB).

Hierbei ist es i. d. R. Sache des Antragstellers, den Nachweis zu erbringen, ob und ggf. wie viele vorrangig oder gleichrangig Bestattungspflichtige vorhanden sind. Gibt es demnach o. a.

Verpflichtete, ist der Antragssteller auf diese „Rückgriffsmöglichkeit“ zu verweisen.

Wird die Mitwirkung hierzu durch den Antragsteller versäumt, besteht auch kein Anspruch auf Hilfe. Wurde bereits ein Bestattungsunternehmen beauftragt, so kann – im Falle der Nichtzahlung – das Bestattungsinstitut nur auf privatrechtlichem Wege gegen den Auftraggeber vorgehen.

Welches Bestattungsinstitut die Bestattung durchführen soll, entscheidet der Bestattungspflichtige selbst.

Erst wenn feststeht, dass vor- oder nachrangig Verpflichtete nicht leistungsfähig sind, ist eine Übernahme der Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln unter Beachtung der nachfolgend dargestellten Rechtslage zu prüfen:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes handelt es sich bei dem Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, dem nicht entgegensteht, dass die Bestattung bereits vor

Unterrichtung des Sozialhilfeträgers durchgeführt worden ist und die Kosten vor einer Entscheidung beglichen worden sind.

Die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Übernahme der Bestattungskosten setzt somit allein voraus, dass es sich um erforderliche Kosten handelt und dass dem Verpflichteten die Kostentragung nicht zugemutet werden kann. Dem Antragsteller als feststehendem Verpflichteten kann somit nicht anspruchsvernichtend entgegengehalten werden, dass die Bestattung ohne vorherige Unterrichtung des Sozialhilfeträgers bereits durchgeführt und evtl. die Kosten beglichen worden sind.

Welche **erforderlichen Kosten** vom Sozialhilfeträger übernommen werden, ist hier wie auch in anderen Kommunen in Arbeitshinweisen geregelt.

Der Antrag zur Übernahme von Bestattungskosten ist bei dem Träger der Sozialhilfe zu stellen, der bis zum Tod an die verstorbene Person Sozialhilfe geleistet hat. In allen anderen Fällen ist der Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt. Daraus ergibt sich, dass regelmäßig auch die durch andere Sozialbehörden definierten angemessenen Bestattungskosten zu finanzieren sind.

Steht der Verpflichtete fest, erfolgt die Prüfung der Zumutbarkeit.

Die Zumutbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen des § 85 SGB XII. Hiernach ist eine Einkommensgrenze zu berücksichtigen, welche sich ergibt aus

- einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes,
- den angemessenen Kosten der Unterkunft-
- einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 Prozent des Eckregelsatzes für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

Wegen des Nachranges der Sozialhilfe sind auch das Vorhandensein von Nachlassvermögen und vorrangiger Ansprüche sorgfältig zu prüfen. Der vorhandene Nachlass ist mit seinem vollen Wert anzusetzen.

Ferner sind Leistungen, die aus Anlass des Todes erlangt werden, wie Sterbegeld, Bestattungsgeld, Beihilfen in Todesfällen vorrangig heranzuziehen.

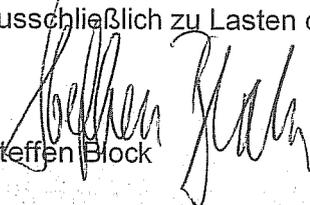
Die Ordnungsbehörde ist für Bestattungen bei unbekanntem Verstorbenen bzw. bei Verstorbenen ohne Angehörige zuständig.

Dazu erfolgt regelmässig eine Ausschreibung der Leistung.

In der kürzlich durchgeführten Ausschreibung (gültig bis 31. März 2010) wurde erstmals durch die Behördenleitung zur Bedingung gemacht, dass die Einäscherungen im Krematorium Schwerin zu erfolgen haben. Vorher wurden die Kremierungen in anderen kommunalen Krematorien durchgeführt.

Die Durchsetzung dieser Pflichten hat im Rahmen des Ordnungsrechts zu erfolgen. Sie über das Sozialhilferecht vor dem Hintergrund der Übernahme der finanziellen Verpflichtung zu erzwingen, findet keine Grundlage im Gesetz. Vielmehr hat die zuständige Ordnungsbehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr die Bestattung der Leiche zu veranlassen. Einen Erstattungsanspruch gegen den Sozialhilfeträger hat die Ordnungsbehörde nicht.

Die hier entstehenden Kosten werden nicht aus dem Sozialbudget getragen. Sie gehen ausschließlich zu Lasten der Ordnungsbehörde.

  
Steffen Block